Vertragsgestaltung im Export

Vorbereitung und Verhandlung von Verträgen

Schadenersatz, Gewährleistung, Vertragsstrafen

Anwendbares Recht, iranische Gerichtsbarkeit versus internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Vollstreckbarkeit von Entscheidungen

Repräsentanten im Iran: Handelsvertreter und Distributoren

Vorbereitung und Verhandlung von Verträgen

- **Kollektivismus**
- Stärkere Abhängigkeit von der Gruppe
- Entscheidungen nach Rücksprache
- Ablehnung jeglicher Eigenverantwortung, delegieren
- an den Vorgesetzten

- **Indirekte Kommunikation (High-Context)**
- Vermeiden von peinlichen Situationen
- Vorsichtiges, respektvolles Kommunizieren
- Indirektes Herangehen, Negatives oder Wichtiges kommt am Schluss

- **Time is no problem**
- Mehrere Dinge werden gleichzeitig getan
- Fristen sind eher Richtlinien
- Kein Zeitmanagement
- Persönliche Beziehungen wichtiger als Einhalten von Terminen
-

Beziehungsorientierung
Person wichtiger als Sache
Verträge müssen modifizierbar sein
Stärker Prozessorientiert
Verhandlungen beziehen sich eher auf die handelnde Person
Multiple Sichtweisen
Stärker intuitive Vorgehensweise
Ausnahmen sind nötig

Vorbereitung und Verhandlung von Verträgen

Unterschiedliche Ziele (Privatunternehmen/staatliches Unternehmen)

- Ein Privatunternehmer hat zunächst eine vertrauensvolle Partnerschaft als Ziel. Er ist an einer langfristigen und gewinnbringenden Kooperation auf einer persönlichen Ebene interessiert.
- Dagegen ist das optimale Geschäft sowie größtmöglichen Nutzen für das Unternehmen für den Manager eines staatlichen Unternehmens wichtig.

Vorbereitung und Verhandlung von Verträgen

Verhandeln auf Augenhöhe

- Iranische Geschäftsleute verhandeln gerne auf Augenhöhe und kommunizieren i.d.R mit Entscheidungsträgern. Das bedeutet für Sie, dass Sie entsprechend hochrangige, zumindest aber autorisierte Führungskräfte entsenden.

Keine vorbereiteten Vertragsunterlagen

- Verträge sind das Ergebnis von Verhandlungen. Diese Verhandlungen müssen Sie erst führen, und das kann sehr langwierig und ermüdend sein. Einen schnellen Vertragsabschluss zu erwarten ist reine Illusion. Mit einem geduldigen Vorgehen und der Bereitschaft, auf die Erwartungshaltung Ihres Gegenübers flexibel zu reagieren, wird mehr erreicht.

DO‘S

- Iran und arabische Länder auseinander halten
- Persische Sichtweise in nationaler /politischer Seite kommentarlos zuzuhören
- Höflichkeiten
- „Besser zu einem guten Zweck eine Lüge, als Wahrheit, die üble Früchte trüge“ Saadi, Dichter, 1258n.Chr.

DONT'S

- den Persischen Golf als Arabischen bezeichnen
- Vermeidung von politische/nationalistische Diskussionen
- Offene und direkte Kritik vermeiden
- Frauen insbesondere im staatlichen Unternehmen die Hand geben

Zivil- und Wirtschaftsrecht

- Elemente des islamischen Rechts und westlicher Rechtssysteme
- Die imamitische Rechtsschule der „12er Schiiten“ (Art. 12 der Verfassung)
- Das französische, belgische und schweizerische Recht als Vorbilder
- Die Verfassung von 1979 ist die oberste Rechtsquelle.

Zivil- und Wirtschaftsrecht

- Iranisches Zivilgesetzbuch (ZGB) 1928
- Inhaltlich eine Kodifikation schiitischislamischen
- Rechts
- Struktur und Aufbau nach dem französischen
- Code civil
- Prinzipien der islamischen Rechtsprechung
- Privatautonomie
- Vertrags- und Gestaltungsfreiheit (Art. 10 ZGB)
- Typenzwang
- Iranisches Handelsgesetzbuch 1932
- • Recht der Kaufleute
- • Gesellschaftsrecht

Zivil- und Wirtschaftsrecht

- 1979 Prozess der Islamisierung des Rechtssystems
- Alle Normen müssen in Einklang mit den
- islamischen Maßstäben stehen. (Art. 4 der
- Verfassung)
- Wirtschaftsrecht blieb weitegehend gleich.

Vertragsrecht

- **Wirksamkeitsvorraussetzung:**
- Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner
- legitimer Rechtsgrund für den
- Vertragsschluss
- Schriftform ist nicht vorgeschrieben.
- Dem Schweigen kommt kein
- Erklärungswert zu. (Art. 193 ZGB)

Besonderheiten des Vertragsrechts

- Kaufvertrag und Gewährleistung
- Eingeschränkte Rechtswahl
- Ordre public Vorbehalt
- Haftungsbegrenzung
- Sicherungsmittel
- Höhere Gewalt
- Gerichtsstandsvereinbarung

Kaufvertrag und Gewährleistung

- Unverzügliche Rügepflicht bei Lieferung
- mangelhafter Ware
- Wahlrecht zwischen Kaufpreisminderung
- und Vertragsrücktritt
- Schadenersatzregelung möglich
- Anspruch auf SE wg. Nichterfuellung oder Verspaetung nur, sofern Klaeger nachweist, dass Schade direkte Folge
- Entgangener Gewinn und indirekte Folgeschaeden nicht ersetzbar.
- Vereinbarung ueber Vertragsstrafe moeglich

Eingeschränkte Rechtswahl

- Verträge zwischen einer ausländischen und einer iranischen Partei unterliegen dem „Recht am Abschlussort“. (Art. 968 ZGB)
- Rechtswahl bei Vertragsschluss im Iran
- nicht zulässig
- Vertrag außerhalb des Iran unterzeichnen
- und notariell beglaubigen lassen

Ordre public Vorbehalt

- Einhaltung zwingender Bestimmungen des
- iranischen Rechts: (Art. 975 ZGB)
- Scharia Prinzipien
- Schutz der Allgemeinheit
- Ordnungsprinzip der Wirtschaftsverfassung
- Verboten ist jede Art von Vereinbarung, die für
- erlaubt erklärt (ḥalāl), was verboten (ḥarām) ist
- und vice versa.
- Beispiel: Verbot des „Wuchers“ (riba) ist
- Ordnungsprinzip der Wirtschaftsverfassung (Art. 43
- Abs. 5 der Verfassung 1979)

Haftungsbegrenzung

- Zulässig, sofern kein Verstoß gegen
- zwingende Bestimmungen oder gute Sitten
- vorliegt.
- **Unwirksame Haftungsausschlüsse:**
- Personenschäden (Körper- und Ehrverletzung)
- Haftungsausschluss für den „Vorsatz“ im
- voraus
- Verbraucherrecht
- Pauschalierter Schadensersatz möglich,
- sofern verhältnismäßig (Art. 230 ZGB

Sicherungsmittel

- Eigentumsvorbehalt nicht geregelt,
  Jedoch in der Lehre anerkannt
- Einfaches oder notariell eingetragenes
- Pfandrecht möglich
- Gerichtliche Durchsetzung sehr langwierig
- und schwierig, daher:
- • Ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv
- oder Bankgarantie empfehlenswert!

Höhere Gewalt

- Nicht explizit normiert, dennoch Anhaltspunkte
- (Art. 227 und 229 ZGB)
- • Unabwendbares Ereignis
- • Unvorhersehbares Ereignis
- • Unkontrollierbares Ereignis
- Rechtsfolgen
- • Aussetzung der Leistung
- • Erlöschen der betreffenden Schuld
- Parteivereinbarung zulässig, daher:
- • Das Risiko einer erneuten Sanktionierung
- vertraglich regeln!

Gerichtsstandsvereinbarung

- Keine gesetzliche Regelung
- anerkannt, soweit keine Verletzung zwingender
- Bestimmungen vorliegt.
- Verfahren über eine im Iran belegene
- Immobilie unterliegt ausschließlich dem
- Gerichtsstand im Iran.
- Weitgehende internationale Zuständigkeit
- der iranischen Gerichte, daher:
- Vertragliche Gerichtsstandvereinbarung
- empfehlenswert!

Investitionschancen

- „Foreign Investment Promotion and Protection Act“ (FIPPA) 2002
- • Inländergleichbehandlung
- • 100% Beteiligung an iranischen Projekten
- • Enteignungsschutz
- • Freier Kapitaltransfer
- **Wichtigste Anlaufstelle**: Organisation für Investition und
- technische und wirtschaftliche Unterstützung (OEITA)
- • FIPPA-Lizenz
- • Einfaches Genehmigungsverfahren
- • Staatliche Zuschüsse

Investitionschancen

- Seit 2003 Mitglied der »Multilateral Investment Guarantee Agency« (MIGA)
- Direktinvestition oder Partnerschaften möglich
- Gründung einer 100%tigen Gesellschaft in
- jedem Industriezweig
- Eigentumserwerb an unbeweglichen Vermögen
- möglich, Ausnahme „Landwirtschaft“
- Local-Content-Vorgaben zu beachten!

Investitionschancen

- Klare Ausschreibungsrichtlinien für die
- öffentliche Hand
- Bei Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung
- (ohne Lizenz) lokaler Partner erforderlich als
- • Joint-Venture-Partner
- • Konsortialpartner
- Jedes staatliche Unternehmen hat eine
- Ausschreibungskommission.
- Unternehmen der Privatwirtschaft folgen ihren
- internen Richtlinien.

Bilaterale Verträge

- Über 52 bilaterale Investitionsschutzabkommen
- Bilaterale Abkommen mit Österreich
- • Abkommen über die gegenseitige Förderung und
- den Schutz von Investitionen vom 15.02.2001 seit
- 11.07.2004 in Kraft. (BGBl. Nr. III 96/2004)
- • Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und
- vom Vermögen vom 11.03.2002 seit 11.07.2004 in
- Kraft. (BGBl. Nr. III 81/2004)
- • Freundschafts- und Niederlassungsvertrag vom
- 14.04.1966 (BGBl. 45/1966)

Wesentliche Inhalte des BGBL. 45/1966

- Meistbegünstigung
- Niederlassungsfreiheit
- Gleichstellung mit Inländern bei
- selbständiger Erwerbstätigkeit, im Handel
- und Industrie
- Meistbegünstigung beim
- Liegenschaftserwerb

Schiedsgerichtsbarkeit

- Iranisches internationales SchiedsG 1997 nach dem
- UNCITRAL-Model law 1985
- • Schiedsklausel oder gesonderte Schiedsvereinbarung
- • Sprache, Verfahrensregel frei wählbar
- • Hier AUCH Materielles Recht frei wählbar! (Artikel 27 Absatz 1 SchiedsG)
- **Nicht schiedsfähig :**
- • Arbeitsrechtliche, insolvenz- und eherechtliche Streitigkeiten
- • Schiedsverfahren gegen die iranische öffentliche Hand NUR
- mit Genehmigung des Ministerrates bzw. (bei ausländischer
- Partei) des Parlaments zulässig. (Art. 139 der Verfassung)
- • Genehmigung VOR Vertragsabschluss erforderlich!

Schiedsgerichtsbarkeit

- Vereinbarung international gängiger
- Schiedsordnungen (VIAC, ICC) möglich
- Iran ist nicht Vertragspartner bei ICSID
- (New York), für Streitfälle betreffend
- Investitionsschutz gilt UNCITRAL
- Schiedsinstitution:Teheran Regional
- Arbitration Center (TRAC)

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

- Seit 2002 Partner des New Yorker
UN-Übereinkommen
- (UNÜ) 1958
- Art. III UNÜ verpflichtet Iran, ausländische
- Schiedssprüche als wirksam anzuerkennen und zu
- vollstrecken.
- Zwei Anwendungsvorbehalte seitens Iran
- • Anwendung ist auf handelsrechtliche Streitigkeiten
- beschränkt.
- • Schiedsspruch muss in einem anderen Vertragsstaat des
- UNÜ ergangen sein.
- keine einheitliche Anerkennungspraxis!

Handelsverteter und Distributoren

- Iranisches HR und ZR enthaelt keine spezifischen Bestimmungen hiezu
- Rechte und Pflichten durch Parteienvereinbarung
- Mit wenigen Ausnahmen keine zwingenden Bestimmungen zu Exklusivitaet, min. Territorium, Ausgleichsanspruch bei Beendigung
- MIMT (Ministry of Industry, Mines and Trade) :
- Registrierung nur fuer Distributoren die in Import von Investitionsgueter involviert sind
- Aber: Registrierung auch fuer HV/Distributoren von med. Produkten und Lebensmittel, zwingend bei den jeweiligen Ministerien
- Anwaltl. Hilfestellung bei Vertragserstellung